

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Regental auf Erteilung einer Plangenehmigung/Planfeststellung für den Gewässerausbau am Eitlbrunner Trockengraben im Rahmen der Errichtung eines Regenrückhaltebeckens für den Ortsteil Steinsberg

hier: Keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental ist Betreiber der Abwasseranlage im Bereich der Marktgemeinde Regenstauf. Im Ortsteil Steinsberg leitet ein Großteil der Anwesen sein Niederschlagswasser in die Mischwasserkanäle, die an das Klärwerk in Regensburg angeschlossen sind.

Von einigen Anwesen, die entlang der Hofmarkstraße, der Pfalzgrafenstraße und der Unteren Weinbergstraße liegen, sowie von den aufgeführten Straßenzügen wird das Niederschlagswasser nicht in den Mischwasserkanal, sondern in den unter den Straßen liegenden verrohrten Eitlbrunner Trockengraben geleitet. Viele der Einleitungen bestehen seit Jahrzehnten, wurden bisher jedoch nicht wasserrechtlich behandelt.

In den letzten Jahren wurden in Steinsberg neue Baugebiete ausgewiesen, die im Trennsystem erschlossen wurden. Aus diesen Baugebieten wird das Niederschlagswasser ebenfalls in den verrohrten Eitlbrunner Graben geleitet.

Im Einzelnen wird das Niederschlagswasser im Ortsteil Steinsberg derzeit von folgenden Flächen in den Eitlbrunner Graben geleitet:

- BG Hohenwarther Straße
- BG Sitzhoffeld (nach den Antragsunterlagen sind nur die Tiefendrainagen und die Anwesen Fl.Nr. 248/26, Fl.Nr.248/27 und Fl.Nr.248/10 der Gemarkung Steinsberg an den Niederschlagswasserkanal angeschlossen,)
- BG Hofmarkstraße
- Gemeindestrassen (Hofmarkstraße, Pfalzgrafenstraße, Untere Weinbergstraße)
- Einzelne Anwohnergrundstücke der Hofmarkstraße, Pfalzgrafenstraße, Untere Weinbergstraße

Auch für künftige Baugebiete im Ortsteil Steinsberg ist die getrennte Ableitung von Niederschlagswasser über den Eitlbrunner Trockengraben geplant. Hier soll allerdings im Vorfeld eine qualitative und quantitative Behandlung vor der jeweiligen Einleitung in das Gewässer erfolgen.

Langfristig soll zusätzlich Niederschlagswasser von folgenden Flächen in den Eitlbrunner Graben geleitet werden:

- BGB Erweiterung Hofmarkstraße (E2)
- BGB Schlagäcker (E3)

Der Eitlbrunner Trockengraben ist bis zum unteren Ortsende von Steinsberg vollständig verrohrt. Die Verrohrung mündet bei Fl. Nr. 206, Gemarkung Steinsberg, in einen offenen Graben, der entlang des Steinbruchwegs nach Eitlbrunn führt.

Etwa 120 m, nach dem der Eitlbrunner Trockengraben als offenes Gewässer fließt, plant der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens (RRB) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 183/4 und 202/2 der Gemarkung Steinsberg mit einem Retentionsvolumen von 2.150 m³. Dieses Rückhaltebecken soll direkt im Grabenverlauf errichtet

werden. Dazu ist geplant, auf dem Grundstück Fl. Nr. 202/2 der Gemarkung Steinsberg den südlichen und westlichen Bereich abzugraben und an der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze einen Damm zu errichten. Der Damm des Rückhaltebeckens sperrt die Talmulde ab.

Zur Regulierung des Abflusses soll im Rückhaltebecken ein Drosselbauwerk aus Beton errichtet werden. Der Eitlbrunner Trockengraben wird im Rückhaltebecken als offener Graben bis zum geplanten Drosselbauwerk weitergeführt. Der Zulauf zum Drosselbauwerk wird mit einer Öffnung DN 147 mm begrenzt. Die Leistungsfähigkeit der Drosselöffnung ist mit 33 l/s bzw. 57 l/s, je nach Einstauhöhe angegeben. Bei größeren Abflüssen, die nicht direkt über die Drossel abgeleitet werden können, übert der Eitlbrunner Graben im RRB nach Norden aus und füllt das RRB mit dem überlaufenden Wasser auf. Das Niederschlagswasser staut sich im RRB zurück.

Bei Überschreiten des Stauziels (359,50 m ü.NN) im RRB springt der Notüberlauf an und das Wasser fließt über drei Seiten direkt von oben in das Drosselbauwerk hinein und von dort ungedrosselt über eine Rohrleitung DN 800 unter dem Damm des Rückhaltebeckens durch in den offenen Eitlbrunner Graben. Die Länge der Ablaufleitung beträgt etwa 10 m. Von dort wird der Eitlbrunner Graben als offener Graben unverändert weitergeführt.

Bei größeren Hochwasserereignissen am Eitlbrunner Graben und bei Überschreitung der Bemessungsgrenze ($n = 0,1$) für das Rückhaltebecken wird der Damm des Rückhaltebeckens (OK bei 359,80 m ü.NN) überströmt. Um Schäden am Damm zu verhindern, soll der Damm überströmbar ausgeführt werden.

Der vorhandene Eitlbrunner Trockengraben ist im Bereich des geplanten Rückhaltebeckens geradlinig ohne Struktur und ähnelt eher einem Entwässerungsgraben.

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental hat unter Vorlage von Planunterlagen der EBB Ingenieurgesellschaft mbH vom 26.04.2021 die Erteilung einer Plangenehmigung/Planfeststellung für den Gewässerausbau am Eitlbrunner Trockengraben sowie die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Steinsberg in den Eitlbrunner Trockengraben beantragt.

Die Fachbehörden Wasserwirtschaftsamt Regensburg, Fachberatung für Fischerei sowie die Fachkraft für Naturschutz wurden zum Vorhaben gehört. Zur Frage der Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wurden ebenfalls diese drei Fachstellen gehört.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg führte im Gutachten vom 01.06.2021 aus, dass es sich bei den geplanten Maßnahmen um eine kleinräumige, nicht wesentliche Umgestaltung des Eitlbrunner Trockengrabens handelt, bei der keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung könne aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden.

Die Fachkraft für Naturschutz teilte mit Schreiben vom 19.07.2021 bzw. mit E-Mail vom 29.11.2022 mit, dass aus naturschutzfachlicher Sicht mit der Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet sowie mit dem Gewässerausbau Einverständnis besteht. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen seien in Bezug auf Aspekte des Naturschutzes nicht zu erwarten.

Die Fachberatung für Fischerei teilte mit Schreiben vom 17.12.2021 mit, dass mit der vorgelegten Planung Einverständnis besteht. Der Eitlbrunner Trockengraben südlich von Steinsberg wird als nicht fischereilich relevantes Gewässer eingeschätzt, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den geplanten Gewässerausbau sind daher von Seiten der Fachberatung für Fischerei nicht zu besorgen.

Die geplanten Maßnahmen am Eitlbrunner Trockengraben stellen die Umgestaltung eines Gewässers und somit einen Gewässerausbau dar (§ 67 Abs. 2 WHG). Ein Gewässerausbau bedarf grundsätzlich nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau (UVP-pflichtiger Gewässerausbau = Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht) anstelle einer Planfeststellung eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist bei einem naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige, naturnahe Umgestaltungen, unter den das geplante Vorhaben – nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg - fällt, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Erste Stufe – Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG

Der Gewässerausbau findet auf den Grundstücken Fl. Nrn. 183/4 und 202/2 der Gemarkung Steinsberg statt. Nördlich des geplanten Regenrückhaltebeckens befindet sich ein nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschütztes Biotop (6838-0128-001 „Der Weinberg“). Das Regenrückhaltebecken selbst befindet sich jedoch außerhalb der Biotopsfläche und auch sonst in keinem der unter Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebiete. Dadurch liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen entfällt, die zweite Stufe der Prüfung.

Für den beantragten Gewässerausbau am Eitlbrunner Trockengraben ist daher keine UVP durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Aufgrund Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG wird der Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter <http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> eingestellt.

Regensburg, den 22.11.2024
Landratsamt Regensburg

Herrmann
Abteilungsleiter
Az.: S 31-3-641.20.30-REG-OT Steinsberg